

Bisherige Fassung.

Neue Fassung.

dienen wollen, angeben und die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf die in den Schriftsätzen oder im Protokolle Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift beifügen.

Kommen nur einzelne Theile einer Urkunde in Betracht, so genügt die Beifügung eines Auszuges, der den Eingang, die zur Sache gehörende Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält.

§ 43.

Von allen Schriftsätzen und Anlagen ist für jeden Gegner eine Abschrift einzureichen.

Sind die Anlagen sehr umfangreich, so kann der Vorsitzende gestatten, daß sie selbst zur Einsicht der Beteiligten an Gerichtsstelle offen gelegt werden.

§ 44.

In einfachen Fällen sowie dann, wenn sich das tatsächliche Verhältniß aus den vorliegenden Akten oder Urkunden feststellen läßt, kann sofort, ohne vorhergehenden Schriftenwechsel, der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden. Dem Beklagten ist alsdann gleichzeitig mit der Vorladung zum Termine die Abschrift der Klage und ihrer Anlagen mitzutheilen oder im Falle des § 43 Absatz 2 die Einsicht der Anlagen freizustellen.

§ 45.

Das Gericht kann ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entscheiden, wenn beide Parteien ausdrücklich darauf verzichten.

Ist von einer Partei die Einrede der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte erhoben, so kann das Gericht darüber vorab entscheiden.

§ 46.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden anberaumt.

Die Parteien werden von dem Termine mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens auf Grund der Akten entschieden werde. Zwischen der Zustellung dieser Benachrichtigung und der mündlichen Verhandlung muß, abgesehen von dringenden Fällen, mindestens eine Woche liegen.

Den Parteien steht es frei, ihre Erklärungen vor dem Termine schriftlich einzureichen oder zu ergänzen. Die Abschrift dieser Erklärungen ist der Gegenpartei zuzufertigen. Kann dies nicht mehr vor dem Termine geschehen, so wird ihr wesentlicher Inhalt in der mündlichen Verhandlung mitgetheilt.

§ 41. Sonst unverändert.

§ 42.

In einfachen Fällen sowie dann, wenn sich das tatsächliche Verhältniß aus den vorliegenden Akten oder Urkunden feststellen läßt, kann sofort, ohne vorhergehenden Schriftenwechsel, der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden. Dem Beklagten ist alsdann gleichzeitig mit der Vorladung zum Termine die Abschrift der Klage und ihrer Anlagen mitzutheilen oder im Falle des § 41 Absatz 2 die Einsicht der Anlagen freizustellen.

§ 43.

Das Gericht kann ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entscheiden, wenn keine Partei ausdrücklich darauf anträgt.

Sonst unverändert.

§ 44. Sonst unverändert.